

BREXIT – Handlungsbedarf für britische Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland?

Bislang werden britische Gesellschaften, wie z. B. die Limited (private limited company) etc., die **in Großbritannien gegründet wurden und hauptsächlich – oder ausschließlich – in Deutschland aktiv** sind und in Deutschland ihren Verwaltungssitz haben, auf Basis der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Niederlassungsfreiheit, als britische Rechtsform anerkannt. Dies wird sich nach Ablauf des Übergangszeitraums **zum 31. Dezember 2020**, der im Austrittsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union (EU) vereinbart wurde, ändern. Ausnahme: In den Verhandlungen in 2020 werden entsprechende Vereinbarungen zum künftigen Verhältnis zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich im Bereich der Niederlassung etc. getroffen. Mit **Wegfall** der Anerkennung würde die Zweigniederlassung einer Limited (mit Verwaltungssitz in Deutschland) dann **als Personengesellschaft oder als Einzelunternehmen** behandelt werden. Die beschränkte Haftung der Limited würde bei Weiterführung der Geschäfte im Ergebnis **nicht mehr** bestehen.

Nach britischem Recht gegründete Gesellschaften, insbesondere jene, die **ihren Verwaltungssitz in Deutschland** haben, sollten sich mit möglichen Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU befassen und entsprechend vorbereiten. **Verwaltungssitz ist der Ort**, von dem aus ständig und tatsächlich die Geschäfte der Gesellschaft geführt werden.

Großbritannien ist aus der Union ausgetreten. Das ratifizierte Austrittsabkommen sieht einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2020 vor. Bis dahin soll der Rahmen für die künftigen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU verhandelt und vereinbart werden. Denn die Europäischen Verträge und damit auch die Niederlassungsfreiheit, finden mit dem Austritt bzw. nach dem Ende des Übergangszeitraums keine Anwendung mehr.

Handlungsoptionen

Eine Limited mit Satzungssitz im Vereinigten Königreich, die mit ihrem **Verwaltungssitz in Deutschland eine Zweigniederlassung unterhält**, hat **bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Austritt wirksam** wird, aus aktueller Sicht unter anderem folgende Möglichkeiten, die jeweils individuell geprüft werden sollten – und die einen entsprechenden zeitlichen Vorlauf in Anspruch nehmen:

- **Grenzüberschreitende Verschmelzung**

Eine britische Limited kann mit einem deutschen Rechtsträger, z. B. einer GmbH, **verschmelzen**; dabei gehen die Rechte und Pflichten der Limited einschließlich der Zweigniederlassung auf die GmbH über (Gesamtrechtsnachfolge, vgl. aber Ausnahmen). Die grenzüberschreitende Verschmelzung ist in Deutschland gemäß den §§ 122a ff. UmwG (Richtlinie 2005/56/EG) geregelt, im Vereinigten Königreich u. a. durch die Companies (Cross Border Mergers) Regulation 2007/2974, die für die Limited bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung Anwendung findet. Für größere Unternehmen sind dabei auch das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG) bzw. die entsprechenden britischen Vorgaben zu berücksichtigen.

Aus den § 122a ff. UmwG ergeben sich für die an der Verschmelzung beteiligte Gesellschaft deutschen Rechts grundsätzlich **folgende wesentliche Schritte**:

- Verschmelzungsplan mit Angaben
- Einreichung beim Handelsregister und Bekanntmachung des notariell beurkundeten Verschmelzungsplans
- Verschmelzungsbericht
- Verschmelzungsprüfung
- Notariell beurkundete Zustimmung der Anteilsinhaber (Gläubigerrechte vgl. britisches Recht)
- Anmeldung der grenzüberschreitenden Verschmelzung bezogen auf die Limited beim britischen Register (Einhaltung der Vorgaben des britischen Rechts) – Register erstellt Verschmelzungsbescheinigung (darf NICHT älter als 6 Monate bei abschließender Prüfung der Verschmelzung durch das Handelsregister sein)
- Anmeldung der Verschmelzung der dt. Gesellschaft beim Handelsregister

Für die an der Verschmelzung beteiligte Limited sind die **Vorgaben des britischen Rechts** zu erfüllen. Insbesondere an eine grenzüberschreitende Verschmelzung sind verschiedene (Warte-) Fristen geknüpft, die das Verfahren in die Länge ziehen können. Ist ein Betriebsrat gebildet oder eine Arbeitnehmerbeteiligung erforderlich, müssen weitere Voraussetzungen erfüllt und ggf. noch mehr Zeit einkalkuliert werden.

Seit Kurzem ermöglicht eine Änderung des Umwandlungsgesetzes¹ zudem britischen Limited die Möglichkeit der Verschmelzung in eine deutsche Personenhandels-gesellschaft (Offene Handelsgesellschaft (OHG), Kommanditgesellschaft (KG)) mit in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmern. Zudem eröffnet die Gesetzesänderung ein geordnetes Verfahren bei der grenzüberschreitenden Verschmelzung, wenn diese zwar eingeleitet, aber vor dem Ablauf des Übergangszeitraums noch nicht vollendet ist. Hierzu muss der Verschmelzungsplan u. a. vor dem Ablauf des Übergangszeitraums, innerhalb dessen das Vereinigte Königreich weiterhin als Mitgliedstaat der EU gilt, notariell beurkundet werden. Die Verschmelzung muss dann unverzüglich zur Registereintragung angemeldet werden, vgl. zu den Einzelheiten § 122m UmwG. Unsicherheiten bestehen im Hinblick auf die Haftung und die Mitwirkung der zuständigen Stellen im Vereinigten König-

¹ Vgl. Viertes Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 49, vom 31.12.2018, S. 2694.

reich. Sollte eine grenzüberschreitende Verschmelzung erwogen werden, so wird empfohlen, vorab Kontakt zu den zuständigen britischen und deutschen Registerstellen bzw. einem deutschen Notar aufzunehmen und die praktische Umsetzung und die erforderlichen Unterlagen zu klären.

- **Grenzüberschreitende Umwandlung**

In den letzten Jahren haben deutsche Gerichte unter Berufung auf den Europäischen Gerichtshof auch grenzüberschreitende Umwandlungen/Sitzverlegungen von Gesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten nach Deutschland auf Antrag geprüft und dabei die §§ 190ff. UmwG in europarechtskonformer Auslegung entsprechend angewendet, soweit im Aufnahmeland eine tatsächliche Geschäftstätigkeit ausgeübt wird. **Eine britische Limited könnte sich folglich in eine deutsche GmbH umwandeln**, wenn sie die Gründungsvoraussetzungen der GmbH und die §§ 190 ff. UmwG bzw. die einschlägigen Voraussetzungen britischen Rechts erfüllt. Teilweise werden zusätzliche Voraussetzungen auf Basis der SE-Verordnung (EG) 2157/2001 für die Umwandlung verlangt. Mangels direkter gesetzlicher Regelungen für die grenzüberschreitende Umwandlung bestehen hier **gewisse Unsicherheiten**. Britische Anwälte raten mangels entsprechender Erfahrungswerte mit der grenzüberschreitenden Umwandlung auf britischer Seite in der Regel zu einer grenzüberschreitenden Verschmelzung, für die durch britische und deutsche Gesetze auf Basis einer EU-Richtlinie das Verfahren vorgegeben wird. Sollte eine grenzüberschreitende Umwandlung erwogen werden, so wird empfohlen, **vorab Kontakt mit den britischen und deutschen Registerstellen** bzw. einem deutschen Notar aufzunehmen und die praktische Umsetzung und die erforderlichen Unterlagen zu klären.

- **Umwandlung in eine Societas Europaea (SE) und spätere Sitzverlegung**

Darüber hinaus könnte auch – für größere Unternehmen und in bestimmten Konstellationen – die Möglichkeit des **Formwechsels** in eine „britische“ SE (Stammkapital 120.000 EUR) und eine spätere Sitzverlegung der SE nach Deutschland in Betracht kommen. Hier würden vor allem die europäische SE-Verordnung (EG) 2157/2001, einschlägiges britisches Recht sowie die in britisches Recht umgesetzte SE-Richtlinie 2001/86/EG zur Beteiligung der Arbeitnehmer Anwendung finden. Allerdings ist eine Sitzverlegung anlässlich der Umwandlung von der SE-Verordnung (Art. 37 Abs. 3) nicht vorgesehen.

- **Einzelübertragung von Vermögensgegenständen/Rechten**

Die Einzelübertragung von Rechten und/oder Vermögensgegenständen der Limited z. B. auf eine deutsche GmbH ist ebenfalls möglich, hier finden die §§ 433ff, 453 BGB Anwendung. Die Limited müsste im Anschluss in Großbritannien **liquidiert** werden.

- **Liquidation der Limited**

Eine Liquidation der Limited im Vereinigten Königreich ist unter den Voraussetzungen des britischen Rechts möglich. Die Zweigniederlassung in Deutschland **verliert** mit Löschung der Limited im Register des Companies House ihre Rechtsfähigkeit und ist im Handelsregister zu löschen. Damit fällt auch die beschränkte Haftung weg. Etwaige noch vorhandene Vermögenswerte der Zweigniederlassung fallen der Restgesellschaft zu, die ihrerseits dann zu liquidieren ist.

Firmierung

Es gelten die **deutschen firmenrechtlichen Grundsätze!** Diese können von den britischen abweichen. Die IHK Saarland unterstützt bei Fragen zur Firmierung → **GR40** Firma und Gegenstand: Eintragung in das Handelsregister, **Kennzahl 744**.

Umwandlungssteuerrecht

Der/die grenzüberschreitende Formwechsel/Umwandlung dürfte in der Regel steuerneutral möglich sein. Insbesondere bleiben steuerliche Verluste, wenn der Verwaltungssitz der Limited bereits vor Sitzverlegung in Deutschland war, erhalten, da bei einem grenzüberschreitenden Formwechsel **aus steuerlicher Sicht keine Umwandlung i. S. d. UmwStG** vollzogen wird. Nichts Anderes gilt für den Zinsvortrag mit Blick auf die Zinsschranke. Gesondert geprüft werden muss indes eine **mögliche Entstrickungsbesteuerung** im Vereinigten Königreich. Besondere Relevanz kommt dem bei der Überführung von Wirtschaftsgütern mit **stillen Reserven** aus der Betriebsstätte im Ausland nach Deutschland zu, da insoweit das Besteuerungsrecht des Sitzstaates erlischt. Bei in Deutschland belegenem Grundbesitz der Gesellschaft dürfte wegen der identitätswahrenden Sitzverlegung zudem kein Grunderwerbsteuerstatbestand i. S. v. § 1 GrEStG ausgelöst werden.

Ähnlich verhält es sich in Bezug auf grenzüberschreitende Verschmelzungen. Auch insoweit ist die Möglichkeit der Buchwertfortführung **im Einzelfall** zu prüfen, um die Aufdeckung und Besteuerung stiller Reserven zu vermeiden. Bedeutung ist dem auch hier beizumessen, wenn Wirtschaftsgüter aus dem Vereinigten Königreich nach Deutschland verbracht werden oder nunmehr steuerlich der inländischen Betriebsstätte zuzuordnen sind bzw. vice versa (vgl. § 11 Abs. 2 UmwStG), was dazu führt, dass der jeweilige Wegzugstaat sein Besteuerungsrecht verliert.

Bei bestimmten Umstrukturierungsvorgängen ist hinsichtlich der Annahme von Steuerneutralität jedoch **besondere Vorsicht** geboten. So wird beispielsweise die Einbringung eines Unternehmens in eine Kapitalgesellschaft noch sieben Jahre nach dem Einbringungszeitpunkt unter die Bedingung gestellt, dass die erhaltenen Anteile nicht veräußert werden. Anderenfalls kommt es zu einer zeitanteiligen rückwirkenden Besteuerung. Problematisch ist dies deshalb, als einem schädlichen Verkauf der sperrfristbehafteten Anteile der Wegfall der EU-Ansässigkeit der einbringenden Gesellschaft – wie hier der Limited – gleichgestellt ist. Auch wenn der Gesetzgeber insoweit eher den Wegzug von Unternehmen im Blick hatte, droht auch im Fall der Beendigung der europäischen Rechtsträgereigenschaft das Eingreifen dieses Ersatzrealisationstatbestands.

Weitere Diskussionspunkte

In die individuelle Prüfung und Überlegung einzubeziehen, sind die Zahl der Gesellschafter, etwaige Gläubiger, Vertragspartner und ggf. mitbestimmungsrechtliche Konstellationen. Geprüft werden muss auch, ob **gewerberechtliche Erlaubnisse** etc. übergehen oder neu beantragt werden müssen.

Soweit eine britische Limited ihren **Verwaltungssitz in das Vereinigte Königreich** (zurück)verlegt, ist sie sowohl nach deutschem Recht als auch nach dem Brexit weiterhin als britische Limited anzuerkennen.

Für britische Limiteds ändern sich mit dem Ablauf des Übergangszeitraums auch weitere Regelungen im Vereinigten Königreich, die z. B. die Registrierung, ihre Pflichten gegenüber dem Companies House, Voraussetzungen beim Einsatz von deutschen ‚directors‘ etc. betreffen.

Aktuelle Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage → [Kennzahl 2195](#), zudem auch einen Newsletter bei unserem Dachverband DIHK unter <https://www.dihk.de/themenfelder/international/europaeische-union/brexit>

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.